

Anlage 3 - Stellungnahme

Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Köln)
- z. Hd. Herrn Hilgers -
Werkstattstraße 102
50733 Köln

641pa/043-2021#064

62/621/2-62.21.01

04.03.2022

62

Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E“ der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West (I.NI-W-K-A)

Sehr geehrter Herr Hilgers,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der DB Netz AG keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

I. Stadtplanung

Die Erneuerung (Abriss und Neubau) der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße betrifft insgesamt fünf Brückenbauwerke (Bauwerke A bis E). Die Deutz-Mülheimer Straße stellt im Bereich dieser Brückenbauwerke einen international bedeutsamen Raum gemäß dem Bedeutungsplan der Stadt Köln dar, der durch den Rat der Stadt Köln beschlossen wurde. Für diese Räume bestehen besondere Anforderungen für die Gestaltung und Qualität des öffentlichen Raumes.

Wie bereits für die Brückenbauwerke A bis C sind auch für das Brückenbauwerk E zusätzlich zu der Standardbeleuchtung im Zuge der weiteren Planung entsprechende bauliche Vorkehrungen für eine Effektbeleuchtung zu berücksichtigen. Es wird hierzu auch auf die Übereinkunft zu dem Brückenbauwerk C verwiesen, wo in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt (Stadtraummanagement) und der RheinEnergie AG eine Effektbeleuchtung in Form einer LED-Leiste mit dem Ziel abgestimmt wurde, ein gleichmäßiges „Lichtband“ durch eine indirekte Beleuchtung der Brückenuntersichten in den Randbereichen zu realisieren. Diese LED-Leisten sollen über einen RGB Farbwechsel verfügen, der einzeln je Brücke und Seite steuerbar ist. Die Leisten bzw. die Ausleuchtung solle sich hierbei möglichst unterbrechungsfrei über die komplette Länge eines jeden Brückenbauwerkes erstrecken.

Die bei dem Brückenbauwerk C stellvertretend für die übrigen Brückenbauwerke abgestimmten Rahmenbedingungen bezüglich der oben erläuterten Effektbeleuchtung sind jedoch für das hier in Rede stehende Brückenbauwerk E nicht berücksichtigt worden.

So ist die im Widerlager vorgesehene Aussparung – als bauliche Voraussetzung für die Installation der Effektbeleuchtung – mit einer Höhe von 0,50 m zu gering, um eine Unterleuchtung des Brückenkörpers zu realisieren. Bei dem Brückenbauwerk C beträgt die Aussparung im Widerlager hingegen 1,50 m. Das bereits abgestimmte Beleuchtungskonzept ist daher für das o.g. Vorhaben nicht anwendbar.

Bezüglich der Thematik Beleuchtung wird daher gefordert, das bereits abgestimmte Beleuchtungskonzept für das Bauwerk C zu übernehmen und im Übrigen die entsprechende Ausführungsplanung mit dem Stadtplanungsamt und der RheinEnergie AG abzustimmen.

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Die Brückenfarbe ist in dunklem Grau – wie für alle zu erneuernden Brückenbauwerke – auszuführen.
2. Taubenschutz ist vorzusehen und konstruktiv einzubauen. Es ist nicht mit Gittern zu arbeiten. Die Unterseite der Brückenkonstruktion ist als geschlossene Fläche auszuführen.
3. Graffitienschutz ist auf allen Oberflächen – so zeitnah wie möglich – aufzubringen.
4. Die Brückengeländer und die Widerlager sind von Werbung freizuhalten.
5. Gestaltung der Widerlager

Bezüglich der Gestaltung der Sichtbetonflächen der Widerlager wird auf die im Jahr 2020 getroffene Übereinkunft für das benachbarte Brückenbauwerk C verwiesen. Hier wurde zwischen den Vertretern der Vorhabenträgerin (Herr Paprotny und Herr Gombert) sowie den Vertretern der Stadt Köln (Herr Sämann vom Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung und Herr Gerdes vom Stadtplanungsamt) Folgendes vereinbart: Die Gestaltung der Sichtbetonflächen der Widerlager erfolgt analog der Ausführung am Referenzobjekt Florianweg 10 in 52249 Eschweiler – dort hatte diesbezüglich am 11.08.2020 ein Ortstermin stattgefunden.

Dies bedeutet für das o.g. Vorhaben konkret:

- a) Herstellung einer betonglatten Fläche mit einer Spannplattenschalung (Plattengröße ca. 2,50 m x 1,25 m) mit geordnetem Stoßbild (SB 2) gemäß der Ausführung am Referenzobjekt Florianweg 10 in 52249 Eschweiler.
- b) Anordnung des Stoßbildes horizontal.
- c) Regelmäßige Anordnung der Ankerlöcher.
- d) Verschluss der Ankerlöcher mit Verschlussstöpseln in Betonfarbe.

Die o.g. Gestaltung der Widerlager ist auch für die Stützmauer entlang der Zufahrt zu dem Betriebsgelände der Vorhabenträgerin (Deutzer Feld) anzuwenden.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

II. Straßen und Verkehr, Straßenrecht

Die nachfolgenden Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen:

1. Brücken- und Widerlagerneubau
 - a) Die lichte Weite der Widerlager von 27,10 m darf nicht eingeschränkt werden.
 - b) Die Beleuchtung muss so platziert werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m nicht eingeschränkt wird. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Beleuchtung außerhalb der Fahrbahn angebracht werden. Zwecks Steigerung des Sicherheitsempfindens von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden in dieser sehr langen und heute dunklen Eisenbahnüberführung wird eine ausreichende Beleuchtung gefordert.

Ansprechpartnerin im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Zucker (Telefon: 0221-221-27873; E-Mail: fenja.zucker@stadt-koeln.de).

2. Bauzeitlicher Zustand/Drittbetroffenheiten

- a) Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der Deutz-Mülheimer Straße. Diese ist Bestandteil des mobilitätsrelevanten Verkehrsnetzes der Stadt Köln. Finden Bauarbeiten mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) in diesem mobilitätsrelevanten Verkehrsnetz statt und übersteigt der Genehmigungszeitraum zwei Monate, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist zusätzlich über die Auftraggeberin eine Pressemitteilung vorzulegen. Die finale Fassung der Medieninformation (Pressemitteilung) ist zwecks Prüfung drei Werktage vor der geplanten Veröffentlichung dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de) vorzulegen. Die Medien sind zwölf Werktage vor Baubeginn zu unterrichten. Sechs Werktage vor Baubeginn ist eine weitere Information an die Medien zu versenden.
- c) Im Genehmigungsverfahren sind die verkehrslenkenden Dienststellen der Polizei und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.
- d) Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena notwendig.
- e) Erforderliche Vollsperrungen der Deutz-Mülheimer Straße dürfen nur in verkehrsschwachen Zeiten (nachts sowie an Wochenenden) unter Vorlage eines Umleitungskonzeptes, das u.a. mit der KVB AG abgestimmt ist, vorgenommen werden. Hierbei ist eine Berücksichtigung der Belange der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena zwingend. Dies gilt auch für Maßnahmen an Wochenenden, da Veranstaltungen auch dann stattfinden. Auch die übrigen nördlichen Anlieger, insbesondere die MesseCity mit der Deutschland-Zentrale der Zurich Versicherung sowie die Hotellerie beidseits der Deutz-Mülheimer Straße, müssen angemessen erreichbar bleiben. Sperrungen und Umleitungen müssen diesen Betroffenen rechtzeitig kommuniziert werden. Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH unterstützt hierbei gerne.

Ansprechpartner bei der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH, Börsenplatz 1, 50667 Köln, ist Herr Friedrichsen (Telefon: 0221-99501-102; E-Mail: michael.friedrichsen@koeln.business).

- f) Da die Deutz-Mülheimer Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, wurden bereits im Zuge der Planfeststellungsverfahren zu den Brückenbauwerken A, B und C tragbare Umleitungskonzepte vorgelegt. Diese müssen auch für das o.g. Vorhaben zur Anwendung kommen. Hierzu bedarf es Abstimmungen mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de). Anderenfalls ist mit einem Gutachten die Eignung eines modifizierten Umleitungskonzeptes darzulegen. In einem weiteren Gutachten ist zudem die Leistungsfähigkeit während der Baustellenführung und der zugehörigen Baustelleneinschränkungen für den Knotenpunkt Opladener Straße/Deutz-Mülheimer Straße nachzuweisen und die verkehrstechnische Realisierung durch Bereitstellung zugehöriger Umbaupläne und Programmierungen für die Lichtsignalanlage zu gewährleisten. Auch während der Baumaßnahme müssen Steuerung und Anschluss an den Verkehrsrechner gewährleistet sein. Für die Organisation von Umleitungsverkehren und Stadtbahnsperrungen sowie gegebenenfalls erforderlichen Umprogrammierungen und Umbaumaßnahmen an den Lichtsignalanlagen benötigt die KVB AG einen Vorlauf von mehreren Monaten. Die KVB AG ist daher frühzeitig zu informieren.
- g) Mit dem Abriss des Bauwerkes E entfällt die dortige heute vorhandene (rot-weise-Kontur-Kennzeichnung) zur zulässigen Fahrzeughöhe bzw. maximalen Höhe. Da in der Folge aber Bauwerke mit Höhenbeschränkungen noch vorhanden sind, ist vor der

Einfahrt unter dem Brückenbauwerk eine Höhenbegrenzung zu installieren, um eine Gefährdung bei Anprall auf nachfolgende Bauwerke auszuschließen. Es könnte sich hierbei um ein bauwerksunabhängiges Rahmenbauwerk handeln, aber auch eine mit Ketten erfolgte Abhängung der Warntafel vom Bauwerk selber wäre möglich. Die konkrete bauliche Umsetzung obliegt jedoch der Vorhabenträgerin.

- h) Da durch die Baumaßnahme einschließlich der Baustellenzufahrt auch die Belange von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden betroffen sind, ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung des genannten Personenkreises sicher zu stellen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausfahrtsbereich der Baustellenzufahrt.
- i) Bei einem Eingriff in das öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: stras-sen-verkehrsentwicklung@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

3. Baustelleneinrichtungsfläche

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich oberhalb der Deutz-Mülheimer Straße auf der Westseite. Zur Andienung dieser Fläche ist der Bau einer steilen Rampe zwischen den Brückenbauwerken A und B geplant. Sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt sind ausreichende Schleppkurven erforderlich. Die Zufahrt ist nur aus Richtung Messe-Kreisel zulässig. Hierbei ist die eingeschränkte Durchfahrtshöhe der Bogenbrücken von 3,10 m zu berücksichtigen. Entsprechende Verbotsschilder verbieten das Befahren dieses Bereiches für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Höhe von mehr als 3,10 m. Dies gilt auch für Baustellenfahrzeuge. Vom Baufeld ausfahrende Fahrzeuge dürfen nur nach Süden in Fahrtrichtung Opladener Straße/Justinianstraße fahren. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartner im Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Haubenreisser (Telefon: 0221-221-27102; E-Mail: klaus.haubenreisser@stadt-koeln.de).

4. Kreuzungsvereinbarung

Das o.g. Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden Kreuzung gemäß § 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) dar. Zwischen der Stadt Köln als Trägerin der Baulast der kreuzenden Deutz-Mülheimer Straße und der DB Netz AG als Baulastträgerin des Schienenwegs ist daher eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, deren Kostentragung sich nach § 12 Nr. 2 EKrG bemisst. Die Kreuzungsvereinbarung ist nach technischer Abstimmung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens abzuschließen.

Ansprechpartnerin für den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung im Bauverwaltungsamt (Sachgebiet 620/2), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Maricic (Telefon: 0221-221-22699; E-Mail: natasa.maricic@stadt-koeln.de).

III. Freilandartenschutz

- 1. Sofern Gehölze entfernt werden müssen, sind die entsprechenden Rodungs- und Fällarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit – diese verläuft vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres – durchzuführen. Sollten Rodungs- und Fällarbeiten dennoch zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist dem Umwelt- und

Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.

2. Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die weiteren Bau-, Rodungs- bzw. Abbruch-tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ansprechpartner für die Belange des Freilandartenschutzes (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Florin-Bisschopinck (Telefon: 0221-221-24159; E-Mail: thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de).

IV. Landschaftspflege und Grünflächen

1. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) ist einzuhalten. Diese ist im Internet unter https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/baumschutzsatzung_2011_08_01.pdf abrufbar.
2. Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.
3. Um die Baumscheiben herum ist ein Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht oder Bau-stahlmatten mit einer Mindestgrundfläche von 2,00 m x 2,00 m je Baum in massiver Bauweise aufzustellen und entsprechend standsicher zu verankern. Die Zaunhöhe über Gelände muss hierbei 1,50 m bis 2,50 m betragen.
4. Arbeiten im Wurzel- und Kronenbereich der städtischen Bäume entlang der Freya-von-Moltke-Straße und der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn – zur Vermeidung etwaiger Auseinandersetzungen über die Regulierung von Pflanzschäden – mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/4 (Stadtgrün) abzustimmen und anschließend von einer Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen.
5. Für die gesamte Dauer der Bauzeit ist durch die Vorhabenträgerin eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese ist anhand der Standards des Grünhandbuchs Köln, Kapitel 7 - ökologische Baubegleitung (Seite 50-51), durchzuführen. Das Grünhandbuch Köln ist im Internet unter https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/gr%C3%BCnhandbuch_k%C3%B6ln_2020.pdf abrufbar.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frauke.weber@stadt-koeln.de).

V. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die nachfolgenden Auflagen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit hier Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist – soweit nicht anders benannt – Frau Leonhäuser (Telefon: 0221-221-29197; E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de).

1. Abfallwirtschaft

- a) Der Beginn und das Ende der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) Für das o.g. Vorhaben liegt ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Kurzkonzept) vom 07.10.2016 vor. Dieses ist umzusetzen und zudem um die folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:
 - aktuelle Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
 - Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau-/Aushubmaterial,
 - Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden,

Erst nach Vorlage und Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zu diesem ergänzten bzw. aktualisierten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept darf mit dem o.g. Vorhaben begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.
- c) Für die Beseitigung/Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
- d) Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
- e) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- f) Die Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.
- g) Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

2. Zwischenlagerung von Abfällen

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter/betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).

- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

3. Wasserwirtschaft

Für die Gründung der Widerlager sind Bohrpfahlgründungen bis in den Grundwasser-Schwankungsbereich geplant. Hierfür ist – je nach Auswirkung auf den Grundwasserleiter – eine wasserrechtliche Erlaubnis oder gegebenenfalls eine Anzeige nach § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erforderlich.

Die zuständige Behörde für Maßnahmen auf bahneigenen Grundstücken ist hierbei Ihr Haus, bei Maßnahmen außerhalb von bahneigenen Grundstücken ist hingegen das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erläuterungsbericht eine fehlerhafte Aussage enthält. Dies betrifft den Gliederungspunkt 9.4.2.1 – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässern. Dort heißt es *„Eingriffe in Gewässer finden weder bau- noch anlagenbedingt statt.“* Mit Blick auf die geplanten Bohrpfahlgründungen bis in den Grundwasser-Schwankungsbereich hinein – auch dieser stellt ein Gewässer dar – ist die vorgenannte Aussage in dem Erläuterungsbericht jedoch nicht richtig.

Gegen die geplante Entwässerung des o.g. Vorhabens in den städtischen Kanal bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Diesbezüglich sind jedoch auch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR zu beteiligen.

Ansprechpartner für den Belang „Wasserwirtschaft“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Herr Schulz (Telefon: 0221-221-34935; E-Mail: ruediger.schulz@stadt-koeln.de).

4. Wassergefährdende Stoffe/Wiedereinbau von Recyclingmaterial

- a) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.
- b) Der Einbau von Recyclingmaterial (Asche, Schlacke, aufbereiteter Bauschutt und/oder Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutzzonen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

5. Immissionsschutz

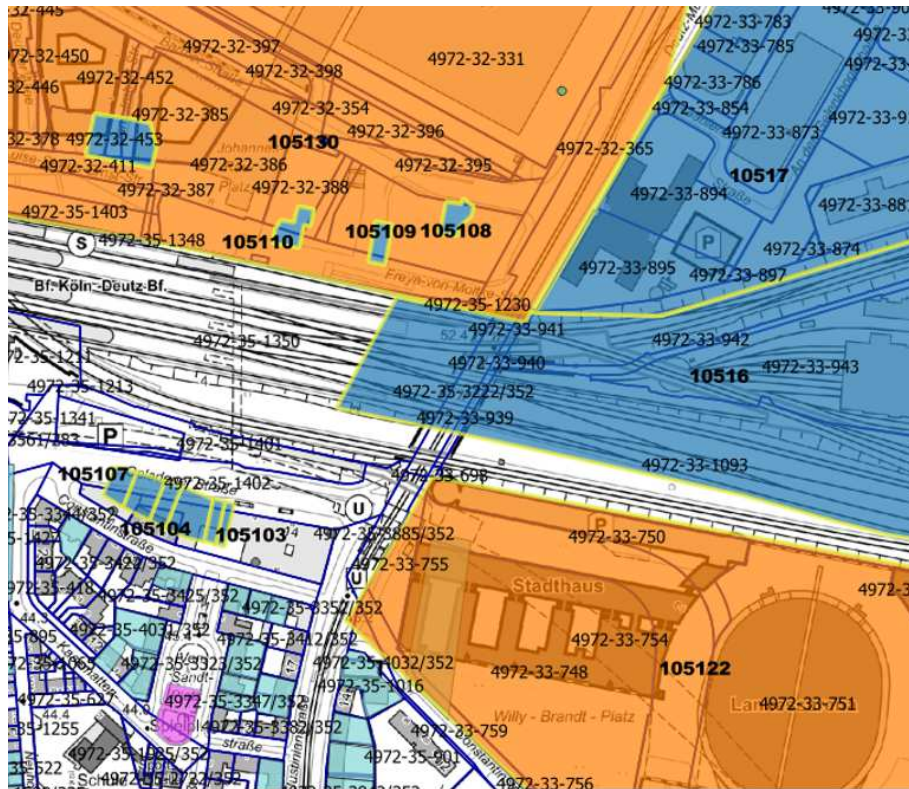
- a) Für das o.g. Vorhaben liegt eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb der OBERMEYER Planen und Beraten GmbH vom 05.06.2019 vor. Diese ist zu beachten und während der Bauphase sind zudem die folgenden Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen:
 - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren gemäß dem Stand der Technik im Bereich des Schallschutzes,
 - Durchführung der Arbeiten überwiegend im Tageszeitraum,
 - Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten,
 - Information der betroffenen Anwohner*innen.
- b) Grundsätzlich sind lärmintensive Bautätigkeiten nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis

20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschemissionen (AVV Baulärm) verboten.

- c) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- d) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- e) Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschemissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- f) Der maschinelle Abbruch des von der Genehmigung erfassten Brückenbauwerkes, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.
- g) Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- h) Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- i) Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren – z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange – nicht möglich sind.
- j) Staubbelastigungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.
- k) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmachine.
- l) Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- m) Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

VI. Boden- und Grundwasserschutz

Das o.g. Vorhaben befindet sich im Kern einer Fläche, die hier im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen als Altstandort unter der Nr. 10516 und der Bezeichnung „Deutzer Feld“ nachrichtlich erfasst ist. Es wird hierzu auch auf den angefügten Ausschnitt aus der Altlastenkarte verwiesen.



Vor dem Hintergrund der hier verfügbaren Informationen kann davon ausgegangen werden, dass Schutzgüter vor Ort – bei unveränderter Nutzung und solange nicht in den Boden eingegriffen wird – zurzeit nicht gefährdet sind.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten jedoch optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird, so ist die Vorhabenträgerin nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen eines Gutachtens sind dann die notwendigen Untersuchungen durchzuführen und die entsprechenden Risiken zu beurteilen.

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind unabhängig hiervon jedoch grundsätzlich immer zu beachten.

Ansprechpartnerin für die Belange „Boden- und Grundwasserschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hoppe (Telefon: 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

VII. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, da das Bauwerk E nicht in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen ist.

Ansprechpartnerin im Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Pesch-Beckers (Telefon: 0221-221-22738; E-Mail: rita.pesch-beckers@stadt-koeln.de).

VIII. Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz

Die von dem o.g. Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen außerhalb des historischen Ortskerns und der neuzeitlichen Befestigung von Deutz. In den Baueingriffsflächen und Baustelleneinrichtungsfächen sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundstellen

bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz voraussichtlich nicht betroffen.

Bei zufälligen archäologischen Bodenfinden sind jedoch die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (Telefon: 0221-221-22305, Fax: 0221-221-24030), die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

IX. Kampfmittel

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Je nach Ergebnis der Luftbildauswertung erfolgen dann gegebenenfalls weitere Auflagen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, ist Herr Glamocic (Telefon: 0221-221-26645; E-Mail: kampfmittel@stadt-koeln.de).

X. Brandschutz

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese können jedoch zurückgestellt werden, sofern die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Die lichte Durchfahrtshöhe der Eisenbahnüberführung ist während der Bauphase so zu planen und baulich umzusetzen, dass jederzeit eine lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 3,50 m im gesamten Straßenbereich der Deutz-Mülheimer Straße gegeben ist.
2. Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Deutz-Mülheimer Straße im Bereich der Eisenbahnüberführung, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln (Abteilung Einsatzplanung), Scheibenstraße 13, 50737 Köln (Telefon: 0221-9748-0; E-Mail: 37-einsatzplanung.feuerwehr@stadt-koeln.de) sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Gerhard (Telefon: 0221-9748-5331; E-Mail: christian.gerhard@stadt-koeln.de).

XI. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Da sich unterhalb des Brückenbauwerkes die Gleistrasse der Stadtbahnlinien 3 und 4 befindet und deren Oberleitung an der zu erneuernden Eisenbahnüberführung befestigt ist, muss diese vor den anstehenden Abbrucharbeiten neu befestigt werden. Dies ist mit der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) abzustimmen bzw. dort zu beantragen. Die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gleistrasse muss gewährleistet bleiben.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: evgenij.seel@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Mohr
Amtsleiterin